

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Stück, 01.07.1929

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

XLVI. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1929.) 33. Stück.

---

### Inhalt:

- Nr. 50. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 24. Juni 1929, betreffend die Änderung des Pferdezüchtgesetzes vom 29. Mai 1923.
- Nr. 51. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 24. Juni 1929, betreffend Änderung des Rindviehzüchtgesetzes vom 5. Juli 1924.
- 

### Nr. 50.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Änderung des Pferdezüchtgesetzes vom 29. Mai 1923.  
Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck:

Das Pferdezüchtgesetz vom 29. Mai 1923 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1.

1. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Körnung der Hengste erfolgt durch die Körungskommission. Die Körungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, 2 ständigen Mitgliedern und je 2 Nichtmännern aus jedem Kör-

bezirk. Die Aichtsmänner sind nur bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten ihres Körbezirks stimmberechtigt.“

2. § 39 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Je ein ständiges Mitglied und sein Stellvertreter sollen dem Körbezirk Nord und dem Körbezirk Süd angehören.“

3. Im § 39 Abs. 6 wird hinter Satz 2 als neuer Satz eingefügt:

„Jedes ständige Mitglied und jeder Aichtsmann wird bei Verhinderung durch den für ihn ernannten Stellvertreter vertreten.“

4. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Körungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder oder für verhinderte Mitglieder die durch § 39 bestimmten Stellvertreter einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.“

## Artikel 2.

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordentliche Körung findet für jeden Körbezirk an einem innerhalb des Körbezirks belegenen, von der Körungskommission festgesetzten Orte in der Regel in den ersten beiden Monaten des Jahres statt. Das Ministerium des Innern kann auf Vorschlag der Körungskommission bestimmen, daß die Körung an einem außerhalb des Körbezirks belegenen Orte stattfindet.“

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

### Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

## Nr. 51.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

## Einziger Artikel.

Das Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 (G. Bl. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „angeförten“ eingefügt „und gemäß § 48 zugelassenen“.
2. § 32 wird gestrichen.
3. Im § 34 werden im Abs. 1 die Worte „der §§ 30 bis 33“ ersetzt durch „dieses Gesetzes“.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer angeförter und zugelassener (§ 48) Bullen sind verpflichtet, zugeführte gesunde weibliche Tiere zum Bedecken durch ihre Bullen zuzulassen, sofern nicht sachliche Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.“

4. Im § 48 Abs. 1 werden die Worte „für Bullen, welche nur zur eigenen Zucht Verwendung finden (§ 32), solange sie ausschließlich für die eigene Zucht verwandt werden,“ gestrichen.
5. In der Ueberschrift XI werden die Worte „Deckliste und Deckregister“ durch „Deckliste und Deckscheine“ ersetzt.
6. § 64 erhält folgende Fassung:

„Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes einen anderen als einen angeförten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken weiblicher

Rinder benutzt oder benutzen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 G.M., jedoch in mindestens 10 facher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft. Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ein weibliches Rind einem anderen als einem angehörten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken zuführt oder zuführen läßt oder ein seinem angehörten und zugelassenen Bullen zugeführtes Rind ohne sachliche Gründe zum Bedecken nicht zuläßt, wird in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 50 Goldmark, jedoch in mindestens 5 facher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft.“

7. Im § 65 wird das Wort „Bullenbesizers“ durch „Viehbesizers“ ersetzt.

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.